



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014
(OR. en)**

9605/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0165 (COD)**

LIMITE

**ENT 119
MI 411
CODEC 1233**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	9015/14 ENT 113 MI 379 CODEC 1118
Nr. Komm.dok.:	11124/13 ENT 194 MI 558 CODEC 1506
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG – Allgemeine Ausrichtung (*) (*) Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 13. Juni 2013 den obengenannten Vorschlag für eine Verordnung zusammen mit einem Vorschlag für einen diesbezüglichen Beschluss¹ übermittelt. Ziel der beiden Vorschläge ist es, die Einführung des Notrufdienstes "112" (eCall-Dienst) in der gesamten Union sicherzustellen.

¹ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (Dok. 11159/13 TRANS 338 CODEC 1516).

2. Der Verordnungsvorschlag enthält Bestimmungen zu den Anforderungen betreffend die Typgenehmigung im Hinblick auf die Einführung des bordeigenen eCall-Systems. Danach müssen neue Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen so ausgelegt sein, dass bei einem schweren Unfall ein Notruf über die Notrufnummer 112 entweder automatisch oder manuell ausgelöst wird. Aufgrund der Art der von diesem Dienst übermittelten Informationen enthält der Vorschlag auch Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2013 abgegeben.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat dem Europäischen Parlament und dem Rat seine Stellungnahme am 29. Oktober 2013 übermittelt.
5. Das Europäische Parlament (Berichterstatterin: Olga SEHNALOVA, S&D, CZ) hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt.
6. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Vorschlag in sechs Sitzungen geprüft; fünf dieser Sitzungen fanden unter dem derzeitigen Vorsitz statt. In der letzten Sitzung der Gruppe am 7. Mai 2014 haben sich die Delegationen auf den in der Anlage wiedergegebenen Text geeinigt; dabei sind nur wenige Fragen offen geblieben.
7. Inzwischen hat der Rat am 8. Mai 2014 den Beschluss über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes angenommen (Dok. 8493/14 TRANS 197 CODEC 995 PE 237).

II. WICHTIGSTE TEXTÄNDERUNGEN

8. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Kommissionstext wie folgt geändert:
 - A. Präzisierung des Gegenstands (Artikel 1)

Um den Gegenstand der Verordnung besser zu beschreiben, wurde hinzugefügt, dass sie auch eCall-Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten betrifft.

B. Präzisierung der Ausnahmen (Artikel 2 und Anhang)

Es wurde präzisiert, dass Kleinserienfahrzeuge, im Einzelgenehmigungsverfahren genehmigte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht mit einem eCall-System ausgerüstet werden können, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

C. Hinzufügung neuer Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

Es wurden mehrere neue Begriffsbestimmungen hinzugefügt, um Begriffe zu erfassen bzw. zu präzisieren, die in der Verordnung verwendet werden oder die möglicherweise in künftigen delegierten oder Durchführungsrechtsakten verwendet werden. Ferner wurden Begriffsbestimmungen betreffend Dienstleistungen von Drittanbietern hinzugefügt.

D. Ermöglichung von Dienstleistungen von Drittanbietern (Artikel 5)

In diesem Artikel, der die Pflichten der Hersteller betrifft, wurde eine spezifische Bestimmung hinzugefügt, nach der Fahrzeugeigentümer die Möglichkeit haben, neben dem auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System eine Dienstleistung eines Drittanbieters zu nutzen.

E. Kompatibilität mit Satellitennavigationssystemen (Artikel 5)

Es wurde präzisiert, dass die Hersteller auch festlegen können, dass die Empfänger ihrer eCall-Systeme neben den Systemen Galileo und EGNOS auch mit anderen Satellitennavigationssystemen kompatibel sind.

F. Zugang für unabhängige Anbieter (Artikel 5)

Es wurde präzisiert, dass unabhängige Anbieter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu Reparatur- und Wartungszwecken Zugang sowohl zu dem auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System als auch zum System eines Drittanbieters haben sollten.

G. Bestimmungen zur Datenverarbeitung (Artikel 6)

Es wurde eine spezifische Bestimmung hinzugefügt, nach der Daten nicht über das Maß hinaus gespeichert werden dürfen, das für den Betrieb des eCall-Systems unerlässlich ist. Es wurde auch angegeben, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden sollten.

H. Durchführungsrechtsakte (Artikel 9a und 9b)

Entsprechend dem Beschluss, dass detaillierte Anforderungen zum Datenschutz von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und nicht von delegierten Rechtsakten festgelegt werden sollten, wurden die Artikel 9a und 9b hinzugefügt, um den Anwendungsbereich der Durchführungsrechtsakte und das einschlägige Ausschussverfahren festzulegen.

I. Datum der Anwendung (Artikel 12)

Es wurde festgelegt, dass die Anwendung 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung beginnt.

J. Änderung des Anhangs

Der Anhang wurde geändert, um die Ausnahme für bestimmte Fahrzeugklassen zu regeln.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

9. Auch wenn der derzeitige Text der Verordnung für die Delegationen weitgehend annehmbar ist, liegt noch eine begrenzte Anzahl von Vorbehalten und redaktionellen Vorschlägen vor.

a) Eine Delegation hat einen allgemeinen Vorbehalt zu Dienstleistungen von Drittanbietern; ihres Erachtens sollten Dienstleistungen von Drittanbietern in dieser Verordnung überhaupt nicht erwähnt werden; diese Delegation hat ferner einen Vorbehalt zu Artikel 5 Absatz 2a Buchstabe b.

b) Eine Delegation schlägt vor, in Artikel 6 Absatz 1 das Wort "dauerhafte" zu streichen.

IV. FAZIT

10. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,**

- **die in der Anlage aufgeführten noch offenen Fragen zu prüfen und zu klären und**
- **dem Rat den entsprechend geänderten Text des Vorschlags zwecks Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu übermitteln.**

2013/0165 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems
in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)³ wurde ein umfassendes EU-Typgenehmigungssystem für Kraftfahrzeuge geschaffen.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

- (2) Die technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich zahlreicher Sicherheits- und Umweltaspekte wurden auf Unionsebene harmonisiert, um ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten.
- (3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in der Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“⁴ neue Maßnahmen für eine beschleunigte unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen eCall-Systems in allen neuen Fahrzeugtypen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG, vor.
- (4) Am 3. Juli 2012 billigte das Europäische Parlament den Bericht „eCall: ein neuer Notruf 112 für die Bürger“⁵ und es forderte die Kommission auf, einen Vorschlag gemäß der Richtlinie 2007/46/EG vorzulegen, um die Einführung eines verbindlichen, öffentlichen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-Systems bis 2015 sicherzustellen.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass der unionsweite eCall-Dienst die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. Die verbindliche Einführung des eCall-Dienstes würde diesen allen Bürgern zugänglich machen und so zu einer Verringerung menschlichen Leids und zu erheblichen Einsparungen bei den Gesundheits- und sonstigen Folgekosten beitragen.
- (6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element für den effektiven Betrieb des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten verlangt werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)⁶ sind.
- (7) Die obligatorische Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte zunächst nur für neue Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist.
- (8) Die obligatorische Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordeigenen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

⁴ KOM(2009) 434 endg.

⁵ 2012/2056(INI).

⁶ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

- (9) Das bordeigene eCall-System sollte für alle unabhängigen Anbieter diskriminierungsfrei zugänglich sein und sich auf eine interoperable und offene Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten zu stärken.
- (10) Um die Integrität des Typgenehmigungssystems zu erhalten, sollten nur solche bordeigenen eCall-Systeme für die Zwecke dieser Verordnung akzeptiert werden, die vollständig geprüft werden können.
- (11) Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge, die nach Artikel 24 der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt sind, sind durch die Richtlinie 2007/46/EG von den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Kraftfahrzeuginsassen bei einem Frontal- oder Seitenaufprall ausgenommen. Daher sollten diese Fahrzeuge von der Verpflichtung, die eCall-Anforderungen zu erfüllen, ausgenommen werden. Darüber hinaus können einige Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 nicht mit einem geeigneten Auslösemechanismus für den eCall-Dienst ausgerüstet werden.
- (12) Für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sollten die in dieser Verordnung enthaltenen eCall-Anforderungen gelten, wenn das Basisfahrzeug/unvollständige Fahrzeug mit dem erforderlichen Auslösemechanismus ausgerüstet ist.
- (13) Bei der Verarbeitung personenbezogener⁷ Daten durch das bordeigene eCall-System sollten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁸ sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁹ in vollem Umfang eingehalten werden, insbesondere damit gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind und dass keine dauerhafte Verfolgung erfolgt und dass der vom bordeigenen eCall-System übermittelte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind. Dies entspricht den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenem Arbeitsdokument "Eingriffe in den Datenschutz und die Privatsphäre im Rahmen der Initiative eCall"¹⁰.

⁷

⁸ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

¹⁰ 1609/06/EN – WP 125.

(13a) Die Hersteller sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zu Privatsphäre und Datenschutz einzuhalten.

- (14) Die europäischen Normungsorganisationen, ETSI und CEN, haben gemeinsame Normen für die Einführung eines europaweiten eCall-Dienstes aufgestellt, die für die Zwecke dieser Verordnung angewendet werden sollten, da dies die technologische Weiterentwicklung des bordeigenen eCall-Dienstes erleichtert, unionsweit die Interoperabilität und Kontinuität des Dienstes gewährleistet sowie die Implementierungskosten für die Union insgesamt vermindert.
- (15) Um die Anwendung einheitlicher technischer Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen eCall-Systems für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Ausnahme bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen der Klassen M1 und N1 von der Einbaupflicht für bordeigene eCall-Systeme und in Bezug auf die Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfungen für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen in Bezug auf das bordeigene eCall-System und die EG-Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die für derartige Fahrzeuge konstruiert und gebaut sind, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (15a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, das EG-Typgenehmigungsverfahren, das Nummerierungssystem für die Typgenehmigungsbögen, das Muster für die Beschreibungsbögen, das Muster für die EG-Typgenehmigungsbögen und das Muster für das EG-Typgenehmigungszeichen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹¹, ausgeübt werden.

¹¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.
- (17) Diese Verordnung ist ein neuer Einzelrechtsakt im Rahmen des durch die Richtlinie 2007/46/EG geschaffenen gemeinschaftlichen Typgenehmigungssystems, deshalb sollten die Anhänge I, III, IV, VI und XI dieser Richtlinie entsprechend geändert werden.
- (18) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verwirklichung des Binnenmarkts durch die Festlegung einheitlicher technischer Anforderungen an neu typgenehmigte Fahrzeuge, die mit einem bordeigenen eCall-System für Fahrzeuge ausgerüstet sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die allgemeinen Anforderungen für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der bordeigenen eCall-Systeme sowie von bordeigenen eCall-Systemen und Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten dafür festgelegt.

Artikel 2
Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 gemäß den Begriffsbestimmungen des Anhangs II Teil A Nummern 1.1.1 und 1.2.1 der Richtlinie 2007/46/EG und für für derartige Fahrzeuge konstruierte und gebaute bordeigene eCall-Systeme sowie deren Bauteile und selbständige technische Einheiten.

Sie gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- a) Kleinserienfahrzeuge, die nach den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt werden;
 - b) Fahrzeuge, die nach Artikel 24 der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt werden;
 - c) gemäß Absatz 2 bestimmte Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht mit einem geeigneten Auslösemechanismus für den eCall-Dienst ausgerüstet werden können.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung aller relevanten Sicherheits- und technischen Aspekte Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen der Klassen M1 und N1 zu bestimmen, die aus technischen Gründen nicht mit einem geeigneten Auslösemechanismus für den eCall-Dienst ausgerüstet werden können; Grundlage hierfür ist eine von der Kommission durchgeführte oder in Auftrag gegebene Kosten-Nutzen-Analyse.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] erlassen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG¹² hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- 3. "eCall" einen von einem bordeigenen System ausgehenden Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;
- 2. "Notrufabfragestelle" den physischen Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer Behörde oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;
- 1. "am besten geeignete Notrufabfragestelle" eine Notrufabfragestelle, die von den Behörden für Notrufe aus einem bestimmten Gebiet oder für bestimmte Arten von Notrufen vorab festgelegt wird;
- 0. "eCall-Notrufabfragestelle" eine am besten geeignete Notrufabfragestelle, die von den Behörden für die erste Annahme und Bearbeitung der eCall-Notrufe vorab festgelegt wird;
- 1. "bordeigenes eCall-System" ein System, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über öffentliche Mobilfunknetze ein Mindestdatensatz übermittelt und eine auf die Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;
- 2a. "bordeigenes Gerät" ein Gerät im Fahrzeuginneren, das die zur Durchführung der eCall-Transaktion über ein öffentliches Mobilfunknetz erforderlichen fahrzeuginternen Daten bereitstellt oder darauf zugreifen kann;

¹²

- 2b. "eCall-Transaktion" die Herstellung einer Mobilfunkverbindung über ein öffentliches Mobilfunknetz, bei der die Übermittlung eines Mindestdatensatzes von einem Fahrzeug an eine eCall-Notrufabfragestelle erfolgt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und derselben eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;
- 2c. "Mindestdatensatz" (MSD) die in der Norm "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall" (EN 15722:2011) definierten Informationen, die an die eCall-Notrufabfragestelle übermittelt werden;
- 2d. "öffentliches Mobilfunknetz" ein öffentlich zugängliches Mobilfunk-Kommunikationsnetz gemäß der Richtlinie 2002/21/EG¹³ und der Richtlinie 2002/22/EG¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates;
- 2e. "eCall über Drittanbieter-Dienste¹⁵" (TPS-eCall) einen von einem bordeigenen System ausgehenden Notruf an einen Drittanbieter, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Drittanbieter hergestellt wird;
- 2f. "Drittanbieter" eine von nationalen Behörden anerkannte Einrichtung, der gestattet ist, einen TPS-eCall entgegenzunehmen und den Mindestdatensatz an die eCall-Notrufabfragestelle weiterzuleiten;
- 2g. "bordeigenes Drittanbieter-eCall-System" ein System, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über öffentliche Mobilfunknetze der Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Drittanbieter hergestellt wird.

¹³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

¹⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

¹⁵ RO: gegen die Regulierung von Drittanbieter-Diensten in dieser Verordnung.

Artikel 4

Allgemeine Pflichten der Hersteller

Die Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüstet sind.

Artikel 5

Spezifische Pflichten der Hersteller

1. Die Hersteller müssen gewährleisten, dass alle ihre neuen Fahrzeugtypen sowie für derartige Fahrzeuge konstruierte und gebaute bordeigene eCall-Systeme und Bauteile und selbständige technische Einheiten dafür gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte hergestellt und genehmigt werden.
2. Die Hersteller müssen nachweisen, dass alle ihre neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, der durch Aktivierung eines oder mehrerer Sensoren oder Prozessoren im Fahrzeug erkannt wird und der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

Die Hersteller müssen nachweisen, dass neue Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Die Hersteller tragen dafür Sorge, dass das Bedienelement für die manuelle Auslösung des eCalls so gestaltet ist, dass eine Fehlbedienung vermieden wird.

- 2a. Absatz 2 lässt das Recht des Fahrzeugeigentümers unberührt, zusätzlich zu dem auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-System ein bordeigenes Drittanbieter-eCall-System zu verwenden, dass eine gleichwertige Leistung bietet, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das bordeigene Drittanbieter-eCall-System erfüllt die Norm EN 16102:2011 'Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notrufunterstützung durch Dritte';

b) die Hersteller tragen dafür Sorge, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt nur ein System aktiv ist und dass das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System automatisch ausgelöst wird, wenn das bordeigene Drittanbieter-eCall-System nicht in Betrieb ist;¹⁶

c) die Hersteller weisen in der Betriebsanleitung darauf hin, dass der Eigentümer zu jedem Zeitpunkt entscheiden kann, das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System anstelle des bordeigenen Drittanbieter-Systems zu verwenden.

3. Die Hersteller tragen dafür Sorge, dass die Empfänger in den bordeigenen eCall-Systemen mit den von Galileo und EGNOS erbrachten Ortungsdiensten kompatibel sind. **Die** Hersteller können sich darüber hinaus auch für die Kompatibilität mit anderen Satellitennavigationssystemen entscheiden.
4. Nur die bordeigenen eCall-Systeme, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der EG-Typgenehmigung akzeptiert werden.
1718
- 5a. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die Fahrzeuginsassen gewarnt werden, wenn aufgrund eines kritischen Systemfehlers kein auf dem 112-Notruf basierender eCall oder Drittanbieter-eCall ausgelöst werden kann.
6. Das bordeigene eCall-System und das bordeigene Drittanbieter-eCall-System müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge¹⁹ für alle unabhängigen Anbieter zu Reparatur- und Wartungszwecken diskriminierungsfrei zugänglich sein.

¹⁶ RO: gegen diese Änderung.

¹⁷

¹⁸

¹⁹ **ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.**

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfungen für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen in Bezug auf ihre bordeigenen eCall-Systeme und für die EG-Typgenehmigung von eCall-Systemen und von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten dafür zu erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Prüfungen müssen sich auf die in den Absätzen 2, 2a, 3, 4, 5a und 6 festgelegten Anforderungen sowie gegebenenfalls auf die folgenden Normen stützen:

- a) EN 15722:2011 "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall";
- a) EN 16072:2011 "Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen";
- b) EN 16062:2011 "Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Anforderungen an Notruf-Anwendungsprotokolle";
- c) EN 16454:2013 "Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall", hinsichtlich der Konformität des bordeigenen eCall-Systems mit dem europaweiten eCall-Dienst;
- ca) EN 16102:2011 "Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte";
- d) sonstige europäische Normen zum eCall-System, die nach den Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angenommen werden, oder UN/ECE-Regelungen zu eCall-Systemen, die für die Union bindend sind.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] erlassen.

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Fassungen der in Absatz 7 aufgeführten Normen zu aktualisieren, wenn eine Neufassung angenommen wird.

Artikel 6
Privatsphäre und Datenschutz

-1. Die Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG bleiben von dieser Verordnung unberührt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System muss in jedem Fall den in diesen Richtlinien festgelegten Datenschutzvorschriften entsprechen.

1. Die Hersteller tragen dafür Sorge, dass das bordeigene eCall-System nicht verfolgbar ist und dass keine dauerhafte²⁰ Verfolgung erfolgt, bevor der eCall ausgelöst wird. Im internen Speicher des bordeigenen eCall-Systems dürfen Daten zu früheren Positionen des Fahrzeugs gespeichert werden; diese Daten müssen jedoch kontinuierlich gelöscht werden, um sicherzustellen, dass nur die für die Bestimmung der derzeitigen Position und der Fahrtrichtung unerlässlichen Daten vorhanden sind. Bevor der eCall ausgelöst wird, dürfen diese Daten außerhalb des bordeigenen Systems für keine Einrichtung zugänglich sein.

In das eCall-System sind sowohl Technologien zur Stärkung des Datenschutzes einzubetten, um eCall-Anwendern den geeigneten Schutz zu bieten, als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch.

2. Der vom bordeigenen eCall-System übermittelte Mindestdatensatz enthält nur die Mindestinformationen gemäß der Norm EN 15722:2011 "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall".

2a. Die im bordeigenen eCall-System vorhandenen personenbezogenen Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies für ihre Übermittlung an die geeignete Notrufabfragestelle erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

²⁰ SI schlägt vor, das Wort "dauerhafte" zu streichen.

3. Die Hersteller geben in der Betriebsanleitung klare und umfassende Informationen über die Verarbeitung von Daten durch das bordeigene eCall-System; diese Informationen umfassen insbesondere
- a) die Angabe der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung;
 - b) die Angabe, dass das bordeigene eCall-System standardmäßig automatisch aktiviert wird;
 - c) die Modalitäten der vom bordeigenen eCall-System durchgeführten Datenverarbeitung;
 - d) den Zweck der eCall-Verarbeitung;
 - e) die Art der erhobenen und verarbeiteten Daten sowie die Empfänger derselben;
 - f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen eCall-System;
 - g) die Angabe, dass keine dauerhafte Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt, bevor der eCall ausgelöst wird;
 - h) die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sowie die Kontaktstelle, die für die Bearbeitung von Zugangsanträgen zuständig ist;
 - i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Drittanbieter-eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Anforderung hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes nach Absatz 1 sowie die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten und der in Absatz 3 genannten Informationen für den Nutzer detailliert festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie werden bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] erlassen.

Soweit möglich nimmt die Kommission in die Durchführungsrechtsakte einen Standardtext auf, der von den Herstellern hinsichtlich der Informationen, die sie nach Absatz 3 bereitstellen müssen, zu verwenden ist.

Artikel 7
Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Ab dem [36 Monate nach Inkrafttreten] erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden nur dann eine EG-Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen in Bezug auf das bordeigene eCall-System und für neue Typen von für derartige Fahrzeuge konstruierten und gebauten eCall-Systemen sowie Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten dafür, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten entsprechen.

Artikel 9

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem [...] [Datum des Inkrafttretens ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder Artikel 5 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 9a

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 9b Absatz 2 genannten Prüfverfahren

Durchführungsrechtsakte, in denen die folgenden Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden:

- a) das Verfahren für die EG-Typgenehmigung;
- b) das Nummerierungssystem für die Typgenehmigungsbögen;
- c) das Muster für die Beschreibungsbögen;
- d) das Muster für die EG-Typgenehmigungsbögen;
- e) das Muster für das EG-Typgenehmigungszeichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] erlassen.

Artikel 9b

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG eingesetzten Technischen Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 10
Strafen wegen Nichtbeachtung

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte Sanktionen fest. Sie ergreifen alle Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.
2. Zu den Verstößen, die Sanktionen nach sich ziehen, gehören mindestens folgende:
 - a) falsche Angaben im Genehmigungs- oder Rückrufverfahren;
 - b) Fälschung von Prüfergebnissen für die Typgenehmigung;
 - c) Vorenthaltung von Daten oder technischen Spezifikationen, die zu einem Rückruf, einer Verweigerung oder einem Entzug der Typgenehmigung führen könnten;
 - d) Handlungen, die den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 6 zuwiderlaufen.

Artikel 11
Änderungen der Richtlinie 2007/46/EG

Die Anhänge I, III, IV, VI und XI der Richtlinie 2007/46/EG werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [36 Monate nach Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

Änderungen der Richtlinie 2007/46/EG

Die Richtlinie 2007/46/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden die folgenden Nummern 12.8, 12.8.1 und 12.8.2 hinzugefügt:

"12.8. eCall-System

12.8.1. Vorhanden: ja/nein (1)

12.8.2. technische Beschreibung oder Zeichnungen des Gerätes:".

2. In Anhang III Teil I Abschnitt A werden die folgenden Nummern 12.8 und 12.8.1 hinzugefügt:

"12.8. eCall-System

12.8.1. Vorhanden: ja/nein (1)".

3. Anhang IV Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In die Tabelle wird die folgende Nummer 71 eingefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Rechtsakt	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*	X			X						

* ABl: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.

b) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

i) In Tabelle 1 wird die folgende Nummer 71 eingefügt:

Nr.	Genehmigungs- gegenstand	Rechtsakt	Spezifische Themen	Anwendung und spezifische Anforderungen
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*		N/A

ii) In Tabelle 2 wird die folgende Nummer 71 eingefügt:

Nr.	Genehmigungs- gegenstand	Rechtsakt	Spezifische Themen	Anwendung und spezifische Anforderungen
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*		N/A

* ABl: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.

c) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt 4 Teil I wird die folgende Nummer 71 eingefügt: Fahrzeuge der Klasse M1:

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	Alternative Anforderungen
71	Verordnung (EU) Nr. (eCall-Systeme)	Die Anforderungen der genannten Verordnung gelten nicht.

ii) In Abschnitt 4 Teil I wird die folgende Nummer 71 eingefügt: Fahrzeuge der Klasse N₁:

Lfd. Nr.	Nummer des Rechtsakts	Alternative Anforderungen
71	Verordnung (EU) Nr. (eCall-Systeme)	Die Anforderungen der genannten Verordnung gelten nicht.

4. In der Anlage zu Muster A in Anhang VI wird folgende Nummer 71 in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Nummer des Rechtsakts ⁽¹⁾	Geändert durch	Gültig für die Varianten
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*		

(6) Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) In Anhang XI Anlage 1 wird folgende Nummer 71 in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Nummer des Rechtsakts	$M_1 \leq$ 2 500 (l) kg	$M_1 >$ 2 500 (l) kg	M_2	M_3
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*	<u>G</u>	<u>G</u>	N/A	N/A

b) In Anhang XI Anlage 2 wird folgende Nummer 71 in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Nummer des Rechtsakts	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*	<u>G</u>	N/A	N/A	<u>G</u>	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

c) In Anhang XI Anlage 3 wird folgende Nummer 71 in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Nummer des Rechtsakts	M_1
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*	<u>G</u>

d) In Anhang XI Anlage 4 wird folgende Nummer 71 in die Tabelle eingefügt:

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Nummer des Rechtsakts	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
71.	eCall-System	Verordnung (EU) Nr.*	N/A	N/A	<u>G</u>	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

* ABl: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.